

5445	Blankenberge / Zuienkerke	40.445,50
5446	Damme / Knokke-Heist	73.346,16
5447	Beernem / Oostkamp / Zedelgem	76.078,77
5448	Ardoos / Lichtervelde / Pittem / Ruiselede / Tielt / Wingene	82.881,69
5449	Oostende	133.286,97
5450	Bredene / De Haan	38.661,67
5451	Middelkerke	31.278,33
5452	Gistel / Ichtegem / Jabbeke / Oudenburg / Torhout	80.527,05
5453	Hooglede / Izegem / Roeselare	103.876,14
5454	Dentergem / Ingelmunster / Meulebeke / Oostrozebeke / Wielsbeke	44.314,09
5455	Ledegem / Menen / Wevelgem	78.057,95
5456	Kortrijk / Kuurne / Lendelede	131.860,88
5457	Anzegem / Avelgem / Spiere-Helkijn / Waregem / Zwevegem	83.155,82
5458	Deerlijk / Harelbeke	33.545,44
5459	Alveringem / Lo-Reninge / Veurne	44.265,76
5460	Diksmuide / Houthulst / Koekelare / Kortemark	71.907,12
5461	De Panne / Koksijde / Nieuwpoort	75.867,44
5462	Heuvelland / Ieper / Langemark-Poelkapelle / Mesen / Moorslede / Poperinge / Staden / Vleteren / Wervik / Zonnebeke	188.523,08
5853	Lanaken / Maasmechelen	82.826,80
5904	Beveren / Sint-Gillis-Waas / Stekene	96.429,61
5905	Beersel / Halle / Sint-Pieters-Leeuw	107.826,26
5906	Mechelen / Willebroek	143.304,33
5907	Hasselt / Zonhoven / Diepenbeek / Halen / Herk-de-Stad / Lummen	179.323,16
5908	Bertem / Huldenberg / Oud-Heverlee / Tervuren	45.907,77
5909	Genk / Zutendaal / As / Oudsbergen / Houthalen-Helchteren / Bocholt / Bree / Kinrooi	201.247,82
5910	Landen / Linter / Zoutleeuw / Hoegaarden / Tienen	95.873,73
5911	Deinze / Zulte / Lievegem	87.354,56
	TOTAL – TOTAAL	16.930.570,07 EUR

Vu pour être annexé à l'arrêté ministériel du 15 janvier 2021 portant les montants définitifs et la correction d'indexation de la dotation fédérale de base pour l'année 2020.

La Ministre de l'Intérieur,
A. VERLINDEN

Gezien om gevoegd te worden bij het ministerieel besluit van 15 januari 2021 houdende de definitieve bedragen en de correctie van de indexatie van de federale basisdotatie voor het jaar 2020.

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. VERLINDEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2021/30053]

23 JUNI 2019. — Arrêté royal portant exécution de l'article 307, § 1^{er}/1, du Code des impôts sur les revenus 1992. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 23 juin 2019 portant exécution de l'article 307, § 1^{er}/1, du Code des impôts sur les revenus 1992 (*Moniteur belge* du 8 juillet 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIËN

[C – 2021/30053]

23 JUNI 2019. — Koninklijk besluit tot uitvoering van artikel 307, § 1/1, van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 23 juni 2019 tot uitvoering van artikel 307, § 1/1, van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 (*Belgisch Staatsblad* van 8 juli 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C – 2021/30053]

23. JUNI 2019 — Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 307 § 1/1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992
Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 23. Juni 2019 zur Ausführung von Artikel 307 § 1/1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

23. JUNI 2019 — Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 307 des Einkommensteuergesetzbuches 1992

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

in Artikel 307 § 1/1 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend "EStGB 92") ist vorgesehen, dass die Nummern von Konten jeglicher Art, deren Inhaber der Steuerpflichtige, sein Ehepartner und die Kinder, deren Einkünfte gemäß Artikel 126 § 4 des EStGB 92 mit denen ihrer Eltern zusammengelegt werden, zu gleich welchem Zeitpunkt während des Besteuerungszeitraums bei einem im Ausland ansässigen Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstitut waren, und der Konten, zu deren Verwaltung diese Personen zu gleich welchem Zeitpunkt während des Besteuerungszeitraums ermächtigt waren und deren Inhaber eine oder mehrere in Artikel 5/2 des EStGB 92 erwähnte Vereinigungen bei einem im Ausland ansässigen Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstitut waren, und der Name dieses Instituts und das Land oder die Länder, in dem beziehungsweise denen diese Konten eröffnet worden sind, der von der Belgischen Nationalbank verwalteten zentralen Kontaktstelle Konten und Finanzverträge (nachstehend "ZKS") mitgeteilt werden müssen, und zwar spätestens gleichzeitig mit der Einreichung der Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen (SNP), in der das Bestehen dieser ausländischen Konten vermerkt ist, außer wenn diese Mitteilung bereits in einem vorhergehenden Steuerjahr erfolgt ist.

Zweck dieses Erlasses ist es, unter Einhaltung der Bestimmungen in Bezug auf den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten die Modalitäten für die Speisung der ZKS in Bezug auf Informationen über die vorerwähnten ausländischen Konten festzulegen. Die Modalitäten für die Einsichtnahme in alle Daten der ZKS, einschließlich der Informationen in Bezug auf ausländische Konten, werden ihrerseits durch das Gesetz vom 8. Juli 2018 "zur Organisation einer zentralen Kontaktstelle Konten und Finanzverträge und zur Ausweitung des Zugriffs auf die zentrale Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs-, Abtretungs- und Protestmeldungen und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung" (nachstehend "ZKS-Gesetz") und seine Ausführungserlasse geregelt.

Durch das ZKS-Gesetz ist die ZKS nämlich vollständig vom Steuerbereich entkoppelt worden. Durch dieses Gesetz ist darüber hinaus Artikel 322 § 3 des EStGB 92 als Rechtsgrundlage für die Speisung der ZKS in Bezug auf Informationen über die in Belgien eröffneten Konten und geschlossenen Verträge ersetzt worden. Daher muss der Königliche Erlass vom 17. Juli 2013 über die Funktionsweise der in Artikel 322 § 3 des EStGB 92 erwähnten zentralen Kontaktstelle, so wie er durch den Königlichen Erlass vom 3. April 2015 abgeändert worden ist, aufgehoben werden. Dies bedeutet, dass die Bestimmungen dieses Erlasses, die auf ausländische Konten anwendbar sind, in einen neuen Königlichen Erlass zur spezifischen Ausführung von Artikel 307 § 1/1 des EStGB 92 übernommen werden müssen.

KAPITEL 1 — *Begriffsbestimmungen*

In Kapitel 1 dieses Königlichen Erlasses werden die darin verwendeten Begriffsbestimmungen behandelt.

1. *Begriff "Steuerpflichtiger"*

Die in Artikel 307 § 1/1 des EStGB 92 erwähnten Daten müssen der ZKS von dem "Steuerpflichtigen" mitgeteilt werden, das heißt von einer in vorerwähntem Artikel erwähnten Person, die in der Erklärung zur SNP das Bestehen eines ausländischen Kontos vermerken muss.

Die vorerwähnte Mitteilung muss vom Steuerpflichtigen selbst oder von einem von ihm zu diesem Zweck bestimmten Bevollmächtigten vorgenommen werden. Es handelt sich oft um den Buchhalter oder Treuhänder, der die Erklärung für Rechnung des Steuerpflichtigen einreicht.

2. *Begriff "ausländisches Konto"*

Unter "ausländischem Konto" ist aufgrund von Artikel 307 § 1/1 Absatz 1 Buchstabe *a*) des EStGB 92 Folgendes zu verstehen:

a) ein Konto jeglicher Art, das bei einem im Ausland ansässigen Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstitut gehalten wird, dessen Inhaber oder Mitinhaber der Steuerpflichtige und die Kinder, deren Einkünfte gemäß Artikel 126 § 4 des EStGB 92 mit denen ihrer Eltern zusammengelegt werden, zu gleich welchem Zeitpunkt des Besteuerungszeitraums waren, oder auch

b) ein Konto, zu dessen Verwaltung die vorerwähnten Steuerpflichtigen zu gleich welchem Zeitpunkt während des Besteuerungszeitraums ermächtigt waren und dessen Inhaber oder Mitinhaber eine oder mehrere in Artikel 5/2 des EStGB 92 erwähnte Vereinigungen bei einem im Ausland ansässigen Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstitut waren.

Im Ausland ansässige Bank-, Wechsel-, Kredit- und Sparinstitute sind Institute, die im Ausland gewerbsmäßig Finanzdienstleistungen der gleichen Art wie ähnliche Institute, die in Belgien ansässig sind, erbringen.

In Artikel 307 § 1/1 Absatz 1 Buchstabe *a*) des EStGB 92 ist vorgesehen, dass Konten "jeglicher Art" mitgeteilt werden müssen, also nicht nur diejenigen, die es ermöglichen sollen, Einkünfte entgegenzunehmen, Barabhebungen oder Bareinzahlungen zu tätigen oder Zahlungen zugunsten Dritter zu tätigen oder infolge eines von Dritten erteilten Zahlungsauftrags zu erhalten, wie dies für die in Artikel 2 Nr. 7 des ZKS-Gesetzes erwähnten in Belgien eröffneten Konten der Fall ist. Daraus ergibt sich zum Beispiel, dass ein in Belgien eröffnetes Wertpapierkonto, das für die Anwendung des ZKS-Gesetzes kein "Konto", sondern einen Finanzvertrag darstellt, für die Anwendung von Artikel 307 § 1/1 Absatz 1 Buchstabe *a*) des EStGB 92 wohl unter die Begriffsbestimmung eines "ausländischen Kontos" fällt. Ein im Ausland eröffnetes Wertpapierkonto muss daher der ZKS mitgeteilt werden.

Aufgrund von Artikel 307 § 1/1 Absatz 1 Buchstabe *a*) des EStGB 92 müssen der ZKS nur ausländische Konten mitgeteilt werden und nicht Finanzverträge oder finanzielle Einrichtungen mit Bargeld, die ein Steuerpflichtiger bei einem im Ausland ansässigen Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstitut geschlossen beziehungsweise durchgeführt hat. Auch diesbezüglich gibt es also einen nennenswerten Unterschied zu den Vorschriften des ZKS-Gesetzes.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich darüber hinaus Folgendes:

- Ein Konto, das in Belgien bei der belgischen Zweigniederlassung eines Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstituts nach ausländischem Recht eröffnet worden ist, wird aufgrund des ZKS-Gesetzes der ZKS mitgeteilt und ist für die Anwendung von Artikel 307 § 1/1 Absatz 1 Buchstabe *a*) des EStGB 92 daher kein ausländisches Konto. Umgekehrt ist ein Konto, das bei der ausländischen Zweigniederlassung eines Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstituts nach belgischem Recht eröffnet worden ist, hinsichtlich des Artikels 307 § 1/1 Absatz 1 Buchstabe *a*) des EStGB 92 wohl ein ausländisches Konto.

- Ein Konto, das bei einem im Ausland ansässigen Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstitut ausschließlich im Hinblick auf die sofortige Ausführung eines Geldtransfers von oder auf ein vom Steuerpflichtigen in Belgien eröffnetes Bankkonto eröffnet worden ist, muss der ZKS nicht mitgeteilt werden. Dabei handelt es sich nämlich nur um ein Zahlungskonto, auf dem das ausländische Institut kein Guthaben für Rechnung des Steuerpflichtigen "verwahrt", oder wenn doch, dann nur sehr zeitweilig und vorübergehend. Dies ist zum Beispiel der Fall für Konten, die bei der Bank nach luxemburgischem Recht Paypal ausschließlich im Rahmen und für die Zahlung - oder Rückzahlung - von über Internet durchgeführten Verrichtungen eröffnet worden sind, soweit diese Verrichtungen keine Berufstätigkeit betreffen. Dagegen müssen solche Konten wohl der ZKS mitgeteilt werden, wenn auf diesen Konten tatsächlich Guthaben für Rechnung des Steuerpflichtigen über die Frist hinaus gehalten wird, die aus technischer Sicht für die Ausführung des Geldtransfers von oder nach Belgien unbedingt erforderlich ist.

- Ein ausländisches Konto, dessen Mitinhaber mehrere Steuerpflichtige sind, muss der ZKS von jedem dieser Steuerpflichtigen mitgeteilt werden; Gleiches gilt für Konten, die im Ausland von einer Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, der der Steuerpflichtige angehört, eröffnet worden sind, da eine solche Vereinigung auf dem Prinzip des Miteigentums an den von den Gesellschaftern vertraglich zusammengelegten Vermögenswerten beruht. Dieselbe Regel gilt für ein ausländisches Konto, zu dessen Verwaltung mehrere Steuerpflichtige gleichzeitig ermächtigt sind und dessen Inhaber oder Mitinhaber eine oder mehrere in Artikel 5/2 des EStGB 92 erwähnte Vereinigungen sind.

- Selbst wenn eine gemeinsame Veranlagung auf den Namen der beiden Ehepartner oder der beiden gesetzlich Zusammenwohnenden festgelegt wird, muss die Mitteilung der Daten in Bezug auf die ausländischen Konten von jedem Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnenden an die ZKS individuell vorgenommen werden; die Mitteilung betrifft daher die Konten, deren Inhaber oder Mitinhaber der Ehepartner beziehungsweise gesetzlich Zusammenwohnende zu gleich welchem Zeitpunkt des Besteuerungszeitraums war.

- Die Erklärung zur SNP, die von Steuerpflichtigen unterzeichnet wird, für die eine gemeinsame Veranlagung festgelegt wird, betrifft ebenfalls Kinder, deren Einkünfte gemäß Artikel 126 § 4 des EStGB 92 mit denen ihrer Eltern zusammengelegt werden. Jeder dieser Elternteile ist also verpflichtet, der ZKS die Daten in Bezug auf seine eigenen ausländischen Konten und diejenigen der vorerwähnten Kinder individuell mitzuteilen. Die Daten in Bezug auf ausländische Konten, die auf den Namen der vorerwähnten Kinder eröffnet worden sind, müssen der ZKS von jedem der Elternteile mitgeteilt werden, für die eine gemeinsame Veranlagung festgelegt wird. Bei einer Ehescheidung muss jeder der getrennten Elternteile der ZKS die Daten in Bezug auf seine eigenen ausländischen Konten und diejenigen der Kinder, deren Einkünfte gemäß Artikel 126 § 4 des EStGB 92 mit denen ihrer Eltern zusammengelegt werden, individuell mitteilen.

KAPITEL 2 — Mitteilung von Daten an die ZKS

In Kapitel 2 dieses Königlichen Erlasses werden die der ZKS mitzuteilenden Daten und die Modalitäten ihrer Mitteilung behandelt.

A) Mitzuteilende Daten

1) Identifizierung des Steuerpflichtigen

Um sich zu identifizieren, muss der Steuerpflichtige neben seinem Namen und seinem ersten offiziellen Vornamen seine Erkennungsnummer beim Nationalregister der natürlichen Personen oder, wenn er nicht über eine solche Nummer verfügt, seine Erkennungsnummer bei der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit benutzen, die die gleiche Struktur wie die Erkennungsnummer beim Nationalregister der natürlichen Personen hat. Die Benutzung einer dieser einmaligen Erkennungsnummern, die darüber hinaus eine Prüfziffer enthalten, soll es ermöglichen, Fehler in der Identifizierung der betreffenden Steuerpflichtigen zu vermeiden.

2) Identifizierung des ausländischen Kontos

a) Ausländische Kontonummer

Das ausländische Konto muss anhand seiner IBAN identifiziert werden, wenn Letztere besteht. Die IBAN (Abkürzung für "International Bank Account Number") ist ein internationaler Standard, der bis zum heutigen Tag von neunundsechzig Staaten weltweit angenommen worden ist, darunter von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den meisten anderen Ländern aus Europa, dem Mittleren Osten und der Karibik. Diese Nummer besteht aus dem ISO-Code des Landes, in dem das Konto eröffnet worden ist, einer zweistelligen Prüfziffer und der Basisbankkontonummer ("Basic Bank Account Number" oder BBAN) mit bis zu dreißig alphanumerischen Stellen. Das Vorhandensein einer Prüfziffer ermöglicht eine sofortige arithmetische Kontrolle der Richtigkeit der Kontonummer und verhindert somit häufige Eingabefehler wie die Umkehrung, Wiederholung oder Auslassung einer Ziffer.

In Ermangelung einer IBAN muss das Konto anhand der Kontonummer identifiziert werden, die ihm von dem im Ausland ansässigen Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstitut zugeteilt worden ist.

b) Vollständiger Name des ausländischen Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstituts

c) BIC dieses Instituts, wenn dieser besteht, oder, in dessen Ermangelung, vollständige Adresse des Instituts

Jedem Bankinstitut weltweit ist von der Firma SWIFT im Hinblick auf die Ausführung grenzüberschreitender Zahlungen ein BIC (Abkürzung für "Bank Identification Code") zugeteilt worden. Dieser Code besteht aus acht alphanumerischen Stellen, die jeweils der eigenen Kennung des Kreditinstituts und seiner geografischen Lage entsprechen. Der Code kann durch drei zusätzliche Stellen ergänzt werden, um ebenfalls die Zweigniederlassungen oder Agenturen des betreffenden Kreditinstituts zu identifizieren. Durch eine Abfrage des Online-Registers auf der Website von SWIFT kann jede ausländische Bank anhand ihres BIC eindeutig identifiziert werden.

Der BIC besteht per Definition nur für Bankinstitute. Die anderen ausländischen Wechsel-, Kredit- oder Sparinstitute verfügen nicht über einen solchen Code und müssen daher anhand der vollständigen Adresse identifiziert werden; hierbei handelt es sich im Prinzip um die Adresse ihres Hauptsitzes in dem Land, dessen Recht sie unterliegen, zumindest aber um die Adresse des regionalen Sitzes, der Zweigniederlassung oder der Agentur, bei der das Konto eröffnet worden ist.

d) Land, in dem dieses Konto eröffnet worden ist

Dieser Vermerk stimmt mit demjenigen überein, der in der entsprechenden Rubrik des Formulars der Erklärung zur SNP vorgesehen ist.

Diese Präzisierung ist besonders nützlich, wenn ein Konto bei einer im Ausland ansässigen Zweigniederlassung eines Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstituts eröffnet worden ist, das dem Recht eines anderen ausländischen Staats unterliegt. In diesem Fall ist im Prinzip die Adresse des Hauptsitzes dieses Instituts unter Buchstabe c) weiter oben zu vermerken, während unter Buchstabe d) der Code des Landes, in dem das Konto tatsächlich eröffnet worden ist, anzugeben ist.

3) Ältester Besteuerungszeitraum und Enddatum

In Artikel 307 § 1/1 Absatz 2 des EStGB 92 ist vorgesehen, dass der Steuerpflichtige der ZKS die Nummern der ausländischen Konten und den Namen des Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstituts und das Land oder die Länder der in § 1/1 Absatz 1 Buchstabe a) desselben Artikels erwähnten ausländischen Konten mitteilen muss, außer wenn diese Mitteilung bereits vorher erfolgt ist.

In Punkt 3.2 des Gutachtens Nr. 64.604/3 des Staatsrates wird bemerkt, dass Artikel 307 § 1/1 des EStGB 92 eine unzureichende Rechtsgrundlage für die Verpflichtung bietet, das Abschlussdatum eines ausländischen Kontos und den letzten Besteuerungszeitraum, in dem die Einkünfte der Kinder mit denen ihrer Eltern zusammengelegt worden sind, mitzuteilen. Die gleiche Bemerkung ist von der Datenschutzbehörde in ihrer Stellungnahme Nr. 101/2019 vom 5. Juni 2019 (Punkte 5 bis 7) geäußert worden.

Aus dem Satz "außer wenn diese Mitteilung bereits [vorher] erfolgt ist" in Artikel 307 § 1/1 Absatz 2 des EStGB 92 geht dennoch hervor, dass die Mitteilung der Daten in Bezug auf ausländische Konten durch die Steuerpflichtigen weder wiederkehrend noch periodisch, sondern punktuell erfolgt, da sie mit bestimmten besonderen Ereignissen wie der Eröffnung oder Schließung eines solchen Kontos verbunden ist.

Für den Fiskus ist es wichtig zu wissen, welche ausländischen Konten auf den Namen eines bestimmten Steuerpflichtigen während eines bestimmten Besteuerungszeitraums eröffnet waren, insbesondere im Falle einer verspäteten Mitteilung dieser Daten durch einen säumigen Steuerpflichtigen. Dieser muss also in seiner Mitteilung an die ZKS den ältesten Besteuerungszeitraum angeben, der an die Steuerjahre gebunden ist und in dem der Steuerpflichtige oder die Kinder, deren Einkünfte mit denen ihrer Eltern zusammengelegt werden, zu gleich welchem Zeitpunkt Inhaber oder Mitinhaber des betreffenden ausländischen Kontos waren oder in dem sie zu gleich welchem Zeitpunkt zur Verwaltung eines solchen Kontos, dessen Inhaber oder Mitinhaber eine oder mehrere in Artikel 5/2 des EStGB 92 erwähnte Vereinigungen waren, ermächtigt waren. Dieses Datum ist daher der Ausgangspunkt der aufeinander folgenden Besteuerungszeiträume, in denen der Steuerpflichtige Inhaber dieses Kontos geblieben ist.

Die Tatsache, dass dieser älteste Besteuerungszeitraum nach 2010 liegen muss, erklärt sich dadurch, dass die ersten Daten in Bezug auf ausländische Konten, die der ZKS mitgeteilt werden mussten, sich auf den Besteuerungszeitraum 2011 bezogen. Dies ist übrigens die ratio legis von Artikel 177 des Gesetzes vom 25. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen.

Da davon ausgegangen wird, dass ein der ZKS mitgeteiltes ausländisches Konto für das Jahr der Erklärung, aber auch für alle darauf folgenden Jahre besteht, erhält der Steuerpflichtige außerdem die Möglichkeit, diese Vermutung zu widerlegen, indem er der ZKS das Datum mitteilt, ab dem er nicht mehr Inhaber oder Mitinhaber dieses ausländischen Kontos ist. Das Anbieten dieser Möglichkeit ist auch im Interesse des Steuerpflichtigen selbst, da der Fiskus sich bei einer eventuellen Prüfung auf korrekte Daten stützen kann.

Die Rechtsgrundlage für die Mitteilung dieser beiden Angaben liegt daher nicht in Artikel 307 § 1/1 Absatz 2 des EStGB 92, sondern in Artikel 108 der Verfassung, durch den dem König die Befugnis erteilt wird, die zur Ausführung der Gesetze notwendigen Erlasse zu erlassen.

Was insbesondere Kinder betrifft, deren Einkünfte gemäß Artikel 126 § 4 des EStGB 92 nicht mehr mit denen ihrer Eltern zusammengelegt werden, müssen die ausländischen Konten, deren Inhaber oder Mitinhaber diese Kinder sind und die der ZKS zuvor im Zusammenhang mit dem Namen jedes der Elternteile mitgeteilt worden sind, nunmehr im Zusammenhang mit dem Namen der Kinder selbst mitgeteilt werden. Technisch gesehen bedeutet dies:

- dass einerseits die Kinder spätestens gleichzeitig mit der Einreichung der ersten Erklärung zur SNP, in der sie das Bestehen dieser Konten vermerken, der ZKS ebenfalls die Daten in Bezug auf diese Konten mitteilen müssen und

- dass andererseits die Eltern der ZKS mitteilen müssen, dass diese Konten steuerlich gesehen nicht mehr auf ihren Namen lauten, wobei als Enddatum für die Konten das Datum des Abschlusses des letzten Besteuerungszeitraums angegeben werden muss, in dem die Einkünfte der Kinder mit denen ihrer Eltern zusammengelegt worden sind.

Aus diesem Grund kann dem vorerwähnten Gutachten des Staatsrates in diesem Punkt also nicht gefolgt werden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine ähnliche Maßnahme bereits im vorerwähnten Königlichen Erlass vom 17. Juli 2013 enthalten war und dass dieser Vermerk von Anfang an auf den Formularen zur Mitteilung ausländischer Konten an die ZKS vorhanden war, die den Steuerpflichtigen zur Verfügung gestellt werden, ohne dass bei der Anwendung dieser Regel jemals auf die geringste Schwierigkeit gestoßen worden ist.

B) Träger für die Datenübermittlung

Steuerpflichtige dürfen die Erklärung zur SNP sowohl auf elektronischem Wege (Tax-on-Web) als auch auf Papier einreichen. Desgleichen teilen Steuerpflichtige der ZKS ausländische Konten über die gleichen Informationsträger mit.

In Artikel 3 § 2 dieses Königlichen Erlasses werden die Modalitäten für die Mitteilung von Daten an die ZKS auf elektronischem Wege bestimmt. In § 3 desselben Artikels wird die Mitteilung auf Papier geregelt.

1) Auf elektronischem Wege

Die Mitteilung von Daten auf elektronischem Wege erfolgt über die Website der Belgischen Nationalbank. Die Identifizierung des Steuerpflichtigen oder seines Bevollmächtigten und die Authentifizierung der Daten erfolgen anhand des qualifizierten Zertifikats auf dem elektronischen Personalausweis.

Die Belgische Nationalbank bestimmt technische Modalitäten, Träger und Übermittlungskanal und Struktur und Format der der ZKS mitzuteilenden Daten. Diese Informationen werden auf ihrer Website veröffentlicht.

2) Auf Papier

Der Steuerpflichtige oder sein Bevollmächtigter, der seine Daten auf Papier mitteilt, muss zu diesem Zweck das Standardformular verwenden, das der Föderale Öffentliche Dienst Finanzen in Absprache mit der Belgischen Nationalbank festgelegt hat. Dieses Formular ist auf der Website der Belgischen Nationalbank verfügbar oder auf einfachen schriftlichen Antrag, der an die Belgische Nationalbank zu richten ist, erhältlich.

Nachdem der Steuerpflichtige oder sein Bevollmächtigter das Formular ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet hat, muss es an die Adresse des Hauptsitzes der Belgischen Nationalbank zurückgeschickt werden.

Der Steuerpflichtige muss dem vorerwähnten Formular ebenfalls eine Fotokopie von Vorder- und Rückseite eines gültigen Identitätsdokuments beifügen, das heißt je nach Fall seines belgischen Personalausweises oder, wenn er nicht über einen solchen Ausweis verfügt, des Aufenthaltsscheins, der zum Zeitpunkt der Eintragung des Steuerpflichtigen in das Warteregister ausgestellt wird.

Wenn das Formular von einem Bevollmächtigten versandt wird, muss darüber hinaus eine Fotokopie von Vorder- und Rückseite eines der weiter oben beschriebenen Identitätsdokumente beigelegt werden, das sich auf folgende Personen bezieht:

- den Bevollmächtigten selbst, wenn dieser eine natürliche Person ist, oder
- die natürliche Person, die für Rechnung des Bevollmächtigten handelt, wenn Letzterer eine juristische Person ist.

In ihrer Stellungnahme Nr. 101/2019 vom 5. Juni 2019 (Punkte 8 bis 9) bemerkt die Datenschutzbehörde, dass die Befügung der Kopie eines Identitätsdokuments keine Garantie dafür bietet, dass die Person, die die Registrierung beantragt, tatsächlich diejenige ist, die sie zu sein behauptet. Um Betrug vorzubeugen, schlägt die Behörde daher vor, ein elektronisches Registrierungsformular zu verwenden, wobei die betreffende Person sich anhand der eID oder der elektronischen Ausländerkarte identifiziert und authentifiziert. Dies ist zwar der Fall für die Mitteilung von ausländischen Konten an die ZKS über die Website der Belgischen Nationalbank wie weiter oben erläutert, jedoch kann diese Modalität natürlich nicht für die Übermittlung solcher Informationen auf Papier genutzt werden. Das Betrugsrisiko wird jedoch erheblich dadurch verringert, dass die Belgische Nationalbank unverzüglich eine Bestätigung des Empfangs der Mitteilung eines ausländischen Kontos an die ZKS auf Papier an die Adresse des Steuerpflichtigen, so wie sie im Nationalregister der natürlichen Personen registriert ist, sendet. Somit wird die betroffene Person binnen einer Frist von wenigen Werktagen von der Mitteilung von Daten in ihrem Namen in Kenntnis gesetzt, die ihr gegebenenfalls fremd ist. Dies bietet ihr die Möglichkeit, diese unrichtigen Daten sehr schnell berichtigen oder löschen zu lassen, was den eventuellen Betrug entkräftet.

C) Empfang von Daten durch die ZKS

Die Belgische Nationalbank hat kaum die Möglichkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Steuerpflichtigen der ZKS mitgeteilten Daten zu kontrollieren. In der Praxis werden folglich nur die Einhaltung der in Artikel 3 bestimmten Modalitäten der Mitteilung auf elektronischem Wege oder auf Papier und die Richtigkeit der Prüfziffer der Daten, die eine solche Prüfziffer enthalten (nämlich die IBAN und die Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen oder des Bis-Registers des Steuerpflichtigen), kontrolliert. Daraus ergibt sich ebenfalls, dass die Belgische Nationalbank auf keinen Fall aus eigener Initiative Daten, die ein Steuerpflichtiger der ZKS mitteilt, berichtigt. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (der "DSGVO") obliegt diese Initiative ausschließlich dem Steuerpflichtigen selbst.

Daten, die nicht gemäß den von der Belgischen Nationalbank festgelegten technischen Richtlinien erhoben oder übermittelt werden, gelten als Daten, die der ZKS nicht mitgeteilt worden sind. Die Belgische Nationalbank setzt den Absender (den Steuerpflichtigen oder seinen Bevollmächtigten) über den von diesem benutzten Übermittlungskanal davon in Kenntnis, wobei sie genau angibt, welche Richtlinien nicht eingehalten worden sind. Es obliegt anschließend dem Absender, der ZKS die Daten gemäß den geltenden technischen Richtlinien binnen dreißig Kalendertagen ab dem Versand dieser Inkenntnissetzung durch die Belgische Nationalbank zu übermitteln.

Erst sobald die ZKS im Besitz der korrekt übermittelten Daten ist, speichert sie das Datum ihres Empfangs. Sie bestätigt dem Steuerpflichtigen und gegebenenfalls seinem Bevollmächtigten ihren Empfang.

Schließlich kann der Steuerpflichtige oder sein Bevollmächtigter gemäß Artikel 16 der DSGVO aus eigener Initiative fehlerhafte oder unvollständige Daten, die der ZKS zu einem früheren Zeitpunkt auf den Namen des Steuerpflichtigen mitgeteilt worden sind, berichtigen lassen, indem er gemäß den weiter oben beschriebenen Modalitäten die zu berichtigenden Daten einerseits und die korrekten Daten andererseits mitteilt.

KAPITEL 3 — Aufbewahrungsfrist und Rechte der Betroffenen

Für Steuerpflichtige sind die Informationen, die sie der ZKS in Bezug auf ihre ausländischen Konten mitteilen, sensible personenbezogene Daten. Infolge der Bemerkung des Staatsrates in Punkt 4 seines vorerwähnten Gutachtens ist die Stellungnahme der Datenschutzbehörde eingeholt worden. In diesem Erlass werden die Bemerkungen, die diese Behörde in den Punkten 10 bis 13 ihrer vorerwähnten Stellungnahme zu Kapitel 3 geäußert hat, berücksichtigt.

A) Frist für die Aufbewahrung der Daten

Die Frist für die Aufbewahrung der Daten, die der ZKS aufgrund von Artikel 307 § 1/1 des EStGB 92 mitgeteilt werden, läuft zu folgenden Zeitpunkten ab:

- für Daten in Bezug auf ein ausländisches Konto: bei Ablauf des zehnten Jahres nach dem Besteuerungszeitraum, in dem der Steuerpflichtige die Schließung des betreffenden ausländischen Kontos mitgeteilt hat,
- für Daten in Bezug auf einen Steuerpflichtigen: bei Ablauf des zehnten Jahres nach dem Besteuerungszeitraum, in dem der Steuerpflichtige die Schließung des letzten ausländischen Kontos, dessen Inhaber oder Mitinhaber er war oder zu dessen Verwaltung er ermächtigt war, mitgeteilt hat.

Diese Frist für die Aufbewahrung der Daten entspricht der in Artikel 5 § 1 des ZKS-Gesetzes festgelegten Frist und geht aus dem selben ratio legis hervor, das heißt der maximalen Verjährungsfrist für die Strafverfolgung, unter Berücksichtigung der Möglichkeit, die fünfjährige Verjährung durch Vorladung vor die Strafgerichte zu unterbrechen. Die ZKS ist nämlich eine einzige und unteilbare Datenbank, die neben den in Artikel 4 Absatz 1 des ZKS-Gesetzes erwähnten Daten ebenfalls Daten in Bezug auf Konten oder Finanzverträge enthält, die der ZKS gemäß Artikel 4 Absatz 3 des ZKS-Gesetzes aufgrund anderer Gesetzesbestimmungen mitgeteilt werden müssen. Dies ist der Fall für Daten in Bezug auf ausländische Konten, die in Artikel 307 § 1/1 des EStGB 92 erwähnt sind. Daher muss die Frist, nach deren Ablauf die verfallenen Daten unwiderruflich aus der ZKS gelöscht werden, für alle verschiedenen in der ZKS enthaltenen Daten gleich sein.

B) Recht auf Auskunft über die eigenen Daten

Gemäß Artikel 15 der DSGVO darf jeder Auskunft über die Daten, die in der ZKS auf seinen Namen registriert sind, erhalten, indem er einen schriftlichen, datierten und unterzeichneten Antrag an den Hauptsitz der Belgischen Nationalbank richtet.

Angesichts der besonderen Sensibilität dieser Informationen und der Gefahr einer rechtswidrigen Aneignung infolge eines möglichen Identitätsdiebstahls ist in Artikel 17 § 1 Absatz 3 des Königlichen Erlasses vom 17. Juli 2013 über die Funktionsweise der ZKS vorgesehen, dass die Belgische Nationalbank die Liste der in der ZKS auf den Namen der dort registrierten natürlichen Personen aufgenommenen Daten an deren Adresse, so wie sie im Nationalregister der natürlichen Personen beziehungsweise in der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit vermerkt ist, senden muss.

Selbstverständlich muss die Belgische Nationalbank, um diese Möglichkeit in der Praxis umsetzen zu können, die Dateien des Nationalregisters der natürlichen Personen einsehen können und also ständigen Zugriff auf sie haben, wenn auch strikt auf diesen alleinigen Zweck begrenzt. Durch Artikel 12 § 2 Nr. 2 des ZKS-Gesetzes wird der Belgischen Nationalbank ein solches Zugriffsrecht gewährt.

Jedoch sind nicht alle Steuerpflichtigen, die der ZKS ausländische Konten mitgeteilt haben, "Kunden" im Sinne des ZKS-Gesetzes. Bestimmte natürliche Personen, die der belgischen SNP unterliegen, haben keine Konten oder laufenden Finanzverträge in Belgien. Daraus ergibt sich, dass die Belgische Nationalbank sich nicht auf die in vorerwähntem Artikel 12 § 2 Nr. 2 des ZKS-Gesetzes vorgesehene Ermächtigung stützen kann, da dieser Artikel sich spezifisch auf "Kunden" bezieht. Aus diesem Grund ist in Artikel 7 dieses Erlasses ein identisches Zugriffsrecht in Bezug auf Steuerpflichtige, die keine "Kunden" im Sinne des ZKS-Gesetzes sind, vorgesehen. In den Punkten 3.4.1 bis 3.4.4 seines vorerwähnten Gutachtens betont der Staatsrat jedoch, dass dieser Artikel 7 gestrichen werden muss, da er auf keiner geltenden Gesetzesbestimmung beruht. Nichts entspricht weniger der Wahrheit. Wenn der Belgischen Nationalbank das Recht verweigert würde, die Adresse eines bestimmten Steuerpflichtigen im Nationalregister der natürlichen Personen einzusehen, würde diesem Steuerpflichtigen das Recht auf Auskunft über seine eigenen personenbezogenen Daten, die in der ZKS registriert sind, entzogen, da die Belgische Nationalbank nicht in der Lage wäre zu bestimmen, an welche Adresse sie die Liste der ausländischen Konten des Betroffenen senden muss. Dieses Auskunftsrecht wird jedoch durch eine höhere Rechtsnorm anerkannt, in diesem Fall Artikel 15 der DSGVO, der im belgischen Recht direkt anwendbar ist. Die allgemeine Befugnis zur Ausführung der Gesetze, die dem König durch Artikel 108 der Verfassung zuerkannt worden ist, in Verbindung mit Artikel 15 der DSGVO, bildet folglich die anwendbare Rechtsgrundlage, auf der Artikel 7 dieses Erlasses beruht. Ergänzend muss hinzugefügt werden, dass dieses Zugriffsrecht keineswegs neu für die Belgische Nationalbank ist, die aufgrund von Artikel 17 § 1 in fine des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 17. Juli 2013 bereits seit 2014 über dieses Zugriffsrecht verfügt. Wie weiter oben erläutert muss dieser letztgenannte Königliche Erlass jedoch aufgehoben werden, sodass die der Belgischen Nationalbank bereits erteilte Ermächtigung einfach unverändert in einen neuen Königlichen Erlass übernommen werden muss. Die Anwendung von Artikel 17 § 1 in fine des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 17. Juli 2013 hat bisher niemals zu irgendwelchen Schwierigkeiten geführt.

Schließlich bittet der Staatsrat in den Punkten 8.1 und 8.2 seines vorerwähnten Gutachtens um Klärung des allgemeinen Zusammenhangs zwischen diesem Erlass und dem ZKS-Gesetz und insbesondere der Frage, ob die Artikel 12 § 1 und 13 des ZKS-Gesetzes auf die Daten anwendbar sind, die im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere von Artikel 307 § 1/1 Absatz 2 des EStGB 92, in der ZKS registriert und aufbewahrt werden müssen.

Das ZKS-Gesetz geht hauptsächlich aus Artikel 32a der Richtlinie (EU) 2015/849 vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (der "4. AML-Richtlinie"), wie durch Artikel 1 Nummer 19 der Richtlinie (EU) 2018/843 vom 30. Mai 2018 (der "5. AML-Richtlinie") eingefügt, hervor. Im ZKS-Gesetz werden daher hauptsächlich die Informationen geregelt, die Finanzinstitute der ZKS hinsichtlich Bank- und Zahlungskonten, finanziellen Einrichtungen mit Bargeld und vertraglichen Beziehungen in Bezug auf bestimmte Arten von Finanzverträgen, die in Belgien geführt, durchgeführt beziehungsweise geknüpft werden, mitteilen müssen.

Wie bereits weiter oben erläutert ist in Artikel 4 Absatz 3 des ZKS-Gesetzes Folgendes vorgesehen: "Die Liste der Informationen, die der ZKS übermittelt werden müssen, kann durch andere Gesetzesbestimmungen ergänzt werden, jedoch nur, insofern diese Daten Konten oder Finanzverträge betreffen." Dies bedeutet, dass die ZKS der BNB auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften, in denen eine solche Datenergänzung der ZKS auferlegt wird, durch zusätzliche Daten "angereichert" werden kann. Dies ist unter anderem der Fall für Artikel 307 § 1/1 Absatz 2 des EStGB 92 für die ausländischen Konten von Steuerpflichtigen, die der belgischen SNP unterliegen, und in geringerem Maße ebenfalls für Artikel 322 § 3 des EStGB 92.

Die Bestimmungen über die Auskunftspflichtigen, die Art der der ZKS mitzuteilenden Daten und gegebenenfalls die Modalitäten dieser Mitteilung unterliegen in diesem Fall diesen spezifischen Gesetzesbestimmungen, die daher von den Artikeln 2 bis 5 des ZKS-Gesetzes abweichen können. Dies ist unter anderem der Fall für Artikel 307 § 1/1 des EStGB 92: Es handelt sich um andere Auskunftspflichtige (Steuerpflichtige, die der SNP unterliegen), andere der ZKS mitzuteilende Daten (Informationen in Bezug auf ihre ausländischen Konten) und andere Übermittlungsmodalitäten (Frist für die Mitteilung an die ZKS, zulässige Übermittlungsmodalitäten usw.). Da es sich bei der ZKS jedoch um eine einzige und unteilbare Datenbank handelt, sind die Bestimmungen des ZKS-Gesetzes in Bezug auf die Auskunftspflichtigen, die Art und Weise, wie diese Auskunft über die Informationen der ZKS erhalten können, die Regeln in Bezug auf die Informationssicherheit und den Schutz des Privatlebens, die Finanzierung der ZKS und den Zugriff der Belgischen Nationalbank auf die Daten des Nationalregisters der natürlichen Personen in Bezug auf die Steuerpflichtigen, die der SNP unterliegen und ebenfalls Kunden im Sinne des ZKS-Gesetzes sind, ebenfalls auf diese zusätzlichen Daten anwendbar, sobald sie in der ZKS registriert worden sind. Es handelt sich insbesondere um die Artikel 6 bis 11 und 12 § 2 des ZKS-Gesetzes.

Die Artikel 12 § 1 und 13 des ZKS-Gesetzes gehen aus Artikel 4 dieses Gesetzes hervor und sind folglich nicht auf die Mitteilung von Daten in Bezug auf ausländische Konten an die ZKS anwendbar, die den Rechtsvorschriften (in vorliegendem Fall den steuerrechtlichen Vorschriften) unterliegt, in denen eine solche Mitteilung vorgesehen ist. Daraus ergibt sich, dass Verstöße gegen Artikel 307 § 1/1 Absatz 2 des EStGB 92 nicht durch die Auferlegung der in Artikel 13 des ZKS-Gesetzes erwähnten administrativen Geldbußen, sondern durch die anwendbaren steuerrechtlichen Geldbußen gehandelt werden.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Minister der Finanzen
A. DE CROO

**23. JUNI 2019 — Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 307 § 1/1
des Einkommensteuergesetzbuches 1992**

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verfassung, des Artikels 108;

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches 1992, des Artikels 307 § 1/1 Absatz 2, eingefügt durch das Programmgesetz vom 25. Dezember 2017;

Aufgrund des Gesetzes vom 8. Juli 2018 zur Organisation einer zentralen Kontaktstelle Konten und Finanzverträge und zur Ausweitung des Zugriffs auf die zentrale Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs-, Abtretungs- und Protestmeldungen und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung, der Artikel 5 bis 9;

Aufgrund des Gesetzes vom 25. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, des Artikels 177;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften vom 12. September 2018, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors beim FÖD Finanzen vom 31. Juli 2018;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 30. Oktober 2018;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 64.604/3 des Staatsrates vom 5. Dezember 2018, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 101/2019 der Datenschutzbehörde vom 5. Juni 2019;

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 — Begriffsbestimmungen

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. "ZKS": die zentrale Kontaktstelle, die von der Belgischen Nationalbank in Ausführung des Gesetzes vom 8. Juli 2018 zur Organisation einer zentralen Kontaktstelle Konten und Finanzverträge und zur Ausweitung des Zugriffs auf die zentrale Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs-, Abtretungs- und Protestmeldungen und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung verwaltet wird,

2. "ZKS-Gesetz": das vorerwähnte Gesetz vom 8. Juli 2018,

3. "Steuerpflichtigem": eine in Artikel 307 § 1/1 Absatz 1 Buchstabe *a*) des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnte Person, die in der Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen das Bestehen eines ausländischen Kontos vermerken muss,

4. "ausländischem Konto": ein in Artikel 307 § 1/1 Absatz 1 Buchstabe *a*) desselben Gesetzbuches erwähntes Konto jeglicher Art bei einem im Ausland ansässigen Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstitut:

- dessen Inhaber oder Mitinhaber der Steuerpflichtige und die Kinder, deren Einkünfte gemäß Artikel 126 § 4 desselben Gesetzbuches mit denen ihrer Eltern zusammengelegt werden, zu gleich welchem Zeitpunkt des Besteuerungszeitraums waren oder

- dessen Inhaber oder Mitinhaber eine oder mehrere in Artikel 5/2 desselben Gesetzbuches erwähnte Vereinigungen waren und zu dessen Verwaltung der Steuerpflichtige und die Kinder, deren Einkünfte gemäß Artikel 126 § 4 desselben Gesetzbuches mit denen ihrer Eltern zusammengelegt werden, zu gleich welchem Zeitpunkt des Besteuerungszeitraums ermächtigt waren.

KAPITEL 2 — Mitteilung von Daten an die ZKS

Art. 2 - § 1 - Gemäß Artikel 307 § 1/1 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 teilen Steuerpflichtige der ZKS persönlich oder über einen zu diesem Zweck bestimmten Bevollmächtigten folgende Daten mit:

1. ihre Erkennungsnummer des Nationalregisters oder, in deren Ermangelung, ihre Erkennungsnummer, die von der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit zugeteilt worden ist, wie in Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnt, und ihren Namen und ihren ersten offiziellen Vornamen,

2. für jedes ausländische Konto:

- Nummer dieses Kontos, das anhand seiner IBAN identifiziert wird, wenn diese besteht,

- Name des ausländischen Bank-, Wechsel-, Kredit- oder Sparinstituts,

- BIC dieses Instituts, wenn dieser besteht, oder, in Ermangelung eines solchen Codes, vollständige Adresse des Instituts und

- Land, in dem dieses Konto eröffnet worden ist,

3. für jedes ausländische Konto: den ältesten Besteuerungszeitraum nach 2010, der an die Steuerjahre gebunden ist und in dem der Steuerpflichtige oder die Kinder, deren Einkünfte gemäß Artikel 126 § 4 desselben Gesetzbuches mit denen ihrer Eltern zusammengelegt werden, zu gleich welchem Zeitpunkt Inhaber oder Mitinhaber des betreffenden ausländischen Kontos waren oder in dem sie zu gleich welchem Zeitpunkt zur Verwaltung eines solchen Kontos, dessen Inhaber oder Mitinhaber eine oder mehrere in Artikel 5/2 des EStGB 92 erwähnte Vereinigungen waren, ermächtigt waren,

4. gegebenenfalls den letzten Besteuerungszeitraum, in dem die Einkünfte der Kinder gemäß Artikel 126 § 4 desselben Gesetzbuches mit denen ihrer Eltern zusammengelegt worden sind, und zwar für jedes ausländische Konto, dessen Inhaber oder Mitinhaber diese Kinder zu gleich welchem Zeitpunkt des vorerwähnten Besteuerungszeitraums waren oder zu dessen Verwaltung sie zu gleich welchem Zeitpunkt des Besteuerungszeitraums ermächtigt waren und dessen Inhaber oder Mitinhaber eine oder mehrere in Artikel 5/2 des EStGB 92 erwähnte Vereinigungen waren,

5. Datum, an dem ausländische Konten, die der ZKS zu einem früheren Zeitpunkt mitgeteilt worden sind, geschlossen worden sind.

§ 2 - Sind mehrere Steuerpflichtige zusammen Inhaber ein und desselben ausländischen Kontos, ist jeder Mitinhaber verpflichtet, die in § 1 erwähnten Informationen mitzuteilen.

Jeder Elternteil ist verpflichtet, die in § 1 erwähnten Informationen in Bezug auf ausländische Konten mitzuteilen, deren Inhaber oder Mitinhaber die Kinder, deren Einkünfte gemäß Artikel 126 § 4 desselben Gesetzbuches mit denen dieses Elternteils zusammengelegt werden, zu gleich welchem Zeitpunkt des Besteuerungszeitraums waren.

Art. 3 - § 1 - Der Steuerpflichtige oder sein Bevollmächtigter teilt der ZKS die in Artikel 2 erwähnten Daten entweder gemäß § 2 auf elektronischem Wege oder gemäß § 3 auf Papier mit.

§ 2 - Die Belgische Nationalbank bestimmt technische Modalitäten, Träger und Übermittlungskanal und Struktur und Format der in Artikel 2 erwähnten Daten, die der ZKS vom Steuerpflichtigen persönlich oder über einen Bevollmächtigten auf elektronischem Wege mitgeteilt werden.

Der Steuerpflichtige oder sein Bevollmächtigter validiert die Übermittlung der in Artikel 2 erwähnten Daten anhand des Zertifikats auf seinem elektronischen Personalausweis.

§ 3 - Der Steuerpflichtige oder sein Bevollmächtigter, der die in Artikel 2 erwähnten Daten auf Papier mitteilt, muss das Standardformular verwenden, das der Föderale Öffentliche Dienst Finanzen in Absprache mit der Belgischen Nationalbank festgelegt hat und das auf der Website der Belgischen Nationalbank verfügbar ist oder auf einfachen schriftlichen Antrag, der an die Belgische Nationalbank zu richten ist, erhältlich ist.

Nachdem der Steuerpflichtige oder sein Bevollmächtigter dieses Formular ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet hat, muss es an folgende Adresse zurückgeschickt werden: Belgische Nationalbank, Zentrale Kontaktstelle, Boulevard de Berlaimont 14/Berlaimontlaan 14, 1000 Brüssel.

Eine deutlich lesbare Fotokopie von Vorder- und Rückseite des in Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Personalausweises oder - wenn der Betreffende nicht über einen solchen Ausweis verfügt - des Aufenthaltsscheins, der zum Zeitpunkt der Eintragung in das in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Juli 1991 erwähnte Warteregister ausgestellt wird, des betreffenden Steuerpflichtigen einerseits und des eventuellen Bevollmächtigten andererseits, wenn Letzterer eine natürliche Person ist, beziehungsweise der natürlichen Person, die für Rechnung des eventuellen Bevollmächtigten handelt, wenn Letzterer eine juristische Person ist, muss diesem Formular beigelegt werden.

Art. 4 - Die Kontrolle, die die Belgische Nationalbank in Bezug auf Daten ausübt, die der ZKS gemäß Artikel 3 mitgeteilt werden, beschränkt sich auf:

- die Einhaltung aller in Artikel 3 erwähnten Richtlinien durch die Steuerpflichtigen,
- die Richtigkeit der Prüzfiffer, die Bestandteil der Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen ist oder, in deren Ermangelung, der Erkennungsnummer, die von der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit zugeteilt worden ist, wie in Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnt.

Die Belgische Nationalbank speichert das Datum, an dem sie in Artikel 2 erwähnte Daten erhält, die gemäß Artikel 3 auf gültige Weise mitgeteilt worden sind, und:

- wenn die Daten auf elektronischem Wege versandt worden sind: bestätigt sie dem Absender ihren Empfang unverzüglich und auf demselben Weg,
- wenn die Daten über einen Bevollmächtigten auf Papier versandt worden sind: bestätigt sie ihren Empfang binnen dreißig Kalendertagen durch eine Versendung per Post an die Adresse des Bevollmächtigten, so wie sie auf dem in Artikel 3 § 3 erwähnten Standardformular steht,
- wenn die Daten vom Steuerpflichtigen selbst auf Papier versandt worden sind: bestätigt sie ihren Empfang binnen dreißig Kalendertagen durch eine Versendung per Post an die Adresse des Steuerpflichtigen, so wie sie im Nationalregister beziehungsweise in der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit vermerkt ist.

Sind in Artikel 2 erwähnte Daten gemäß Artikel 3 auf gültige Weise vom Bevollmächtigten des Steuerpflichtigen mitgeteilt worden, bestätigt die Belgische Nationalbank dem Steuerpflichtigen den Empfang dieser Daten binnen dreißig Kalendertagen an die Adresse des Steuerpflichtigen, so wie sie im Nationalregister beziehungsweise in der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit vermerkt ist.

Die Belgische Nationalbank berichtigt auf keinen Fall aus eigener Initiative Daten, die ein Steuerpflichtiger der ZKS persönlich oder über einen Bevollmächtigten mitteilt. Daten, die nicht gemäß den in Artikel 3 erwähnten Richtlinien erhoben oder übermittelt werden, gelten als Daten, die der ZKS nicht mitgeteilt worden sind. Die Belgische Nationalbank setzt den Absender davon in Kenntnis, wobei sie genau angibt, welche in Artikel 3 erwähnten Richtlinien nicht eingehalten worden sind:

- wenn die Daten auf elektronischem Wege versandt worden sind: unverzüglich und auf demselben Weg,
- wenn die Daten über einen Bevollmächtigten auf Papier versandt worden sind: binnen dreißig Kalendertagen durch eine Versendung per Post an die Adresse des Bevollmächtigten, so wie sie auf dem in Artikel 3 § 3 erwähnten Standardformular steht,
- wenn die Daten vom Steuerpflichtigen selbst auf Papier versandt worden sind: binnen dreißig Kalendertagen durch eine Versendung per Post an die Adresse des Steuerpflichtigen, so wie sie im Nationalregister beziehungsweise in der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit vermerkt ist.

Um der Informationspflicht des Steuerpflichtigen doch noch nachzukommen, teilt der Steuerpflichtige oder sein Bevollmächtigter der ZKS die Daten, die gemäß den in Artikel 3 erwähnten Richtlinien erhoben oder übermittelt werden, binnen dreißig Kalendertagen ab dem Datum mit, an dem die Belgische Nationalbank mitgeteilt hat, dass die zu einem früheren Zeitpunkt mitgeteilten Daten nicht gemäß den in Artikel 3 erwähnten Richtlinien erhoben oder übermittelt worden sind.

KAPITEL 3 — Aufbewahrungsfrist und Rechte der Betroffenen

Art. 5 - Die Frist für die Aufbewahrung der in Artikel 2 erwähnten Daten läuft ab:

- für Daten in Bezug auf das ausländische Konto: bei Ablauf des zehnten Jahres nach dem Jahr, in dem das ausländische Konto entsprechend der vom Steuerpflichtigen gemäß Artikel 2 § 1 Nr. 4 und 5 mitgeteilten Information geschlossen worden ist,
- für Daten in Bezug auf den Steuerpflichtigen, der kein Kunde im Sinne von Artikel 2 Nr. 11 des ZKS-Gesetzes ist: bei Ablauf des zehnten Jahres nach dem Jahr, in dem das letzte ausländische Konto, das dieser Steuerpflichtige mitgeteilt hat, entsprechend der vom Steuerpflichtigen gemäß Artikel 2 § 1 Nr. 4 und 5 mitgeteilten Information geschlossen worden ist.

Nach Ablauf der vorerwähnten Aufbewahrungsfrist werden die verfallenen Daten unwiderruflich gelöscht.

Art. 6 - Die Belgische Nationalbank ist die für die Verarbeitung der ZKS Verantwortliche. In dieser Eigenschaft teilt sie dem Steuerpflichtigen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 (der "Datenschutz-Grundverordnung") die in Artikel 5 § 2 Nr. 2 bis 7 des ZKS-Gesetzes erwähnten Informationen auf ihrer Website und auf dem in Artikel 3 § 3 erwähnten Standardformular zur Mitteilung von Daten auf Papier mit.

Art. 7 - Im Hinblick auf den Versand der Liste der in der ZKS registrierten Daten in Bezug auf die ausländischen Konten des Steuerpflichtigen, der kein Kunde im Sinne von Artikel 2 Nr. 11 des ZKS-Gesetzes ist, ist die Belgische Nationalbank ermächtigt, auf die aktuellsten Informationen in Bezug auf diesen Steuerpflichtigen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1, 5 und 10 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, zuzugreifen.

Art. 8 - Aufgrund von Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Steuerpflichtige persönlich oder über einen Bevollmächtigten bei der Belgischen Nationalbank kostenlos und gemäß den in Artikel 3 erwähnten Richtlinien die Berichtigung oder Löschung unrichtiger Daten in Bezug auf ausländische Konten, die in der ZKS auf ihren Namen registriert sind, beantragen.

Der Steuerpflichtige gibt in seinem Antrag je nach Fall Folgendes an:

- die in Artikel 2 erwähnten zu berichtigenden Daten und die berichtigten Daten oder
- die in Artikel 2 erwähnten zu löschenden Daten.

Artikel 4 ist auf diese Berichtigung anwendbar.

KAPITEL 4 — *Inkrafttreten, Ausführungsbestimmung*

Art. 9 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Art. 10 - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.
Gegeben zu Brüssel, den 23. Juni 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:
Der Minister der Finanzen
A. DE CROO

SERVICE PUBLIC FEDERAL EMPLOI,
TRAVAIL ET CONCERTATION SOCIALE

[C - 2020/43807]

6 DECEMBRE 2020. — Arrêté royal rendant obligatoire la convention collective de travail du 5 septembre 2019, conclue au sein de la Commission paritaire de l'industrie alimentaire, relative à l'introduction d'une convention d'entreprise en matière de travail intérimaire et en vue de l'amélioration de la faisabilité du travail (1)

PHILIPPE, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 5 décembre 1968 sur les conventions collectives de travail et les commissions paritaires, notamment l'article 28;

Vu la demande de la Commission paritaire de l'industrie alimentaire;

Sur la proposition du Ministre du Travail,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Est rendue obligatoire la convention collective de travail du 5 septembre 2019, reprise en annexe, conclue au sein de la Commission paritaire de l'industrie alimentaire, relative à l'introduction d'une convention d'entreprise en matière de travail intérimaire et en vue de l'amélioration de la faisabilité du travail.

Art. 2. Le ministre qui a le Travail dans ses attributions est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 6 décembre 2020.

PHILIPPE

Par le Roi :

Le Ministre du Travail,
P.-Y. DERMAGNE

—
Note

(1) Référence au *Moniteur belge* :

Loi du 5 décembre 1968, *Moniteur belge* du 15 janvier 1969.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST WERKGELEGENHEID,
ARBEID EN SOCIAAL OVERLEG

[C - 2020/43807]

6 DECEMBER 2020. — Koninklijk besluit waarbij algemeen verbindend wordt verklaard de collectieve arbeidsovereenkomst van 5 september 2019, gesloten in het Paritair Comité voor de voedingsnijverheid, tot invoering van een bedrijfs-collectieve arbeidsovereenkomst inzake uitzendarbeid en tot verbetering van de werkbaarheid (1)

FILIP, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 5 december 1968 betreffende de collectieve arbeidsovereenkomsten en de paritaire comités, inzonderheid op artikel 28;

Gelet op het verzoek van het Paritair Comité voor de voedingsnijverheid;

Op de voordracht van de Minister van Werk,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. Algemeen verbindend wordt verklaard de als bijlage overgenomen collectieve arbeidsovereenkomst van 5 september 2019, gesloten in het Paritair Comité voor de voedingsnijverheid, tot invoering van een bedrijfs-collectieve arbeidsovereenkomst inzake uitzendarbeid en tot verbetering van de werkbaarheid.

Art. 2. De minister bevoegd voor Werk is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 6 december 2020.

FILIP

Van Koningswege :

De Minister van Werk,
P.-Y. DERMAGNE

—
Nota

(1) Verwijzing naar het *Belgisch Staatsblad* :

Wet van 5 december 1968, *Belgisch Staatsblad* van 15 januari 1969.